

**Verkaufsprospekt
(einschließlich Verwaltungsreglement)
15. September 2026**

ELM Deutschland

**(fonds commun de placement gemäß Teil I des geänderten Luxemburger
Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)**

HANSAINVEST

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

(Verwaltungsgesellschaft)

in Kooperation mit

Ehrke & Lübberstedt AG

(Initiator und Anlageberater)

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	4
DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK	5
VERKAUFSPROSPEKT	7
1. DER FONDS	7
2. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7
3. DER PORTFOLIOVERWALTER	9
4. DER ANLAGEBERATER	9
5. DIE VERWAHRSTELLE	9
6. DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	13
7. BESONDERE HINWEISE	13
7.1. RECHTSTELLUNG DER ANLEGER	13
7.2. HINWEIS ZUR DURCHSETZUNG VON RECHTEN	14
7.3. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DES FONDS	14
7.4. ALLGEMEINE RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK	14
7.5. ALLGEMEINE HINWEISE ZU DERIVATEN	15
7.6. ANTEILE	17
7.7. ERTRAGSVERWENDUNG	20
7.8. PREISVERÖFFENTLICHUNGEN	20
7.9. KOSTEN	20
7.10. STEUERN	20
7.11. RISIKOPROFIL DES FONDS	21
7.12. RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	22
7.13. HEBELWIRKUNG (LEVERAGE)	23
7.14. INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER	23
8. LIQUIDITÄTSMANAGEMENTINSTRUMENTE	29
RISIKOHINWEISE	33
RISIKEN EINER FONDSANLAGE	33
<i>Schwankung des Fondsanteilwerts</i>	<i>33</i>
<i>Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte</i>	<i>33</i>
<i>Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen</i>	<i>33</i>
<i>Aussetzung der Anteilrücknahme</i>	<i>34</i>
<i>Mögliches Anlagespektrum</i>	<i>34</i>
<i>Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)</i>	<i>34</i>
<i>Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft</i>	<i>35</i>
<i>Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers</i>	<i>35</i>
RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO)	36
<i>Wertveränderungsrisiken</i>	<i>36</i>
<i>Kapitalmarktrisiko</i>	<i>36</i>
<i>Kursänderungsrisiko von Aktien</i>	<i>36</i>
<i>Zinsänderungsrisiko</i>	<i>37</i>
<i>Risiko von negativen Habenzinsen</i>	<i>37</i>
<i>Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen</i>	<i>37</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften</i>	<i>37</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten</i>	<i>38</i>
<i>Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt</i>	<i>39</i>

<i>Inflationsrisiko</i>	39
<i>Währungsrisiko</i>	39
<i>Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger</i>	39
<i>Konzentrationsrisiko</i>	40
<i>Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile</i>	40
<i>Risiken aus dem Anlagespektrum</i>	40
<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities):</i>	40
<i>Risiken in Zusammenhang mit dem Erwerb von Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“)</i>	41
<i>Emerging Markets</i>	44
<i>Besondere Branchenrisiken</i>	45
<i>Besondere Risiken der Anlage in Wertpapiere kleinerer Unternehmen</i>	45
LIQUIDITÄTSRISIKEN	47
KONTRAHENTENRISIKEN INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO	50
<i>Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)</i>	50
OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES FONDS	51
<i>Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen</i>	51
<i>Länder- oder Transferrisiko</i>	51
<i>Rechtliche und politische Risiken</i>	51
<i>Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko</i>	52
<i>Schlüsselpersonenrisiko</i>	52
<i>Verwahrrisiko</i>	52
<i>Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)</i>	53
WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN	58
DER FONDS IM ÜBERBLICK	66
ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE	66
ANLAGEPOLITIK	66
RISIKOPROFIL DES FONDS	70
ERHÖHTE VOLATILITÄT	70
RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	70
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERES	70
MERKMALE DER ANTEILKLASSEN	71
VERWALTUNGSREGLEMENT	80
ANHANG „ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE“	110
BESONDERE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) UND DEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)	124

EINFÜHRUNG

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend „HANSAINVEST“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) herausgegebene Verkaufsprospekt will den interessierten Leser und potentiellen Anleger über das OGAW-Investmentvermögen **ELM Deutschland** (nachfolgend „Fonds“) informieren. Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem Fonds kennen sollte.

Der Fonds ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Mono-Fonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage für den Kauf von Anteilen an dem Fonds ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“. Durch den Kauf eines Anteils an dem Fonds erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen an dem Fonds werden dem Anleger kostenlos die „wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung gestellt.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die HANSAINVEST und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit dem von der Luxemburger Finanzaufsicht *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigten Verwaltungsreglement zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage des zusammengesetzten Dokuments (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement) nicht vermeiden.

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK

Verwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft und Portfolioverwaltung

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH
Postfach 60 09 45
22209 Hamburg

Hausanschrift:
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Handelsregister B 12891
Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 0
Telefax: (040) 300 57- 61 42
Internet: www.hansainvest.com
E-Mail: info@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
10.500.000,00 Euro

Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Hamburg
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G., Dortmund

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher)
(Sprecher, zugleich Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG und der Greiff capital management AG)

Dr. Christian Schumacher
(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der SICORE Real Assets GmbH)

Claudia Pauls

Ludger Wibbeke
(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Aufsichtsrat

Martin Berger (Vorsitzender),
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg
(zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Dr. Stefan Lemke
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg; Mitglied des Vorstandes der SIGNAL IDUNA Gruppe

Markus Barth
Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange
Vorstandsvorsitzender der National-Bank Aktiengesellschaft, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller
Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer
Ingenieur

Verwahrstelle und Zahlstelle

ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch
7, rue Gabriel Lippmann
5365 MUNSBACH, Luxemburg

Handelsregister: R.C.S. Luxembourg B 175937

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
7, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: Nummer B 305547

Anlageberater (Initiator)

Ehrke & Lübberstedt AG
Königstrasse 58
D-23552 Lübeck

Handelsregister Amtsgericht Lübeck HRB 7918HL

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 106191

Wirtschaftsprüfer des Fonds

KPMG Audit S.à.r.l. (cabinet de revision agréé)
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Handelsregisternummer: R.C.S. Luxembourg Nr. B 149133

VERKAUFSPROSPEKT

1. Der Fonds

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) (nachfolgend „OGAW-Richtlinie“) im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Fonds wurde auf Initiative der Ehrke & Lübberstedt AG von der HANSAINVEST zum 1. Februar 2026 aufgelegt und wird von ihr im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs verwaltet. Die Auflage erfolgt vor dem Hintergrund der Verschmelzung mit dem bereits bestehenden Teilfonds ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS Fair Value Deutschland ELM.

Das aktuelle Verwaltungsreglement wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg (Handelsregisternummer: K2370) hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung erstmalig am 23. Dezember 2025 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (RESA) veröffentlicht. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt und dem anschließend abgedruckten Verwaltungsreglement. Beide Unterlagen zusammen bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Für den Fonds können gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden, welche sich beispielsweise durch ihre Ertragsverwendung oder andere Kriterien unterscheiden können.

Der Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ können ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den Abschnitt „Informationen an die Anleger“ verwiesen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, welche am 2. April 1969 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht auf unbestimmte Dauer gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Kapstadtring 8, D-22297 Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 12891 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind dort ebenfalls hinterlegt.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 10.500.000,00.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Die Verwaltungsgesellschaft hat der für sie zuständigen Finanzaufsichtsbehörde *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* („BaFin“) die Absicht angezeigt im Großherzogtum Luxemburg die kollektive Vermögensverwaltung von OGAW auszuüben. Mit Datum vom 26. Januar 2018 hat die BaFin der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, dass sie der

Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) die Absichtsanzeige der Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet hat.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Sie darf daher u.a. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB verwalten.

Die Gesellschaft darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs von Aktien und/oder Anteilen an OAGW in Luxemburg und Deutschland und zur Auflegung und Verwaltung von OGAW notwendig oder nützlich sind. Die Verwaltung von luxemburgischen und deutschen OGAW umfassen insbesondere die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement) und/oder zusätzliche Aktivitäten betreffend die Administration und/oder den Vertrieb und/oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Vermögenswerten von OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und sie verfügt in Einklang mit den auf sie anwendbaren deutschen KAGB und Verwaltungsvorschriften der BaFin über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Portfolioverwalter und/oder Anlageberater bestellen oder hinzuziehen und mit der täglichen Anlagepolitik betrauen. Der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater wird für die erbrachten Leistungen entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem Fondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind in dem Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, Ordererteilung und Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, soweit kein Portfolioverwalter mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern bzw. Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Die Auslagerung von Tätigkeiten und die Übertragung von Aufgaben dürfen die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Auslagerung von Tätigkeiten und der Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Hinweis auf das CSSF-Rundschreiben 22/811: Die Verwaltungstätigkeit eines OGAW kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Registerfunktion, die Funktion zur Berechnung und Abrechnung des Nettoinventarwerts und die Funktion zur Kundenkommunikation. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des erwähnten Rundschreibens die Durchführung einer oder mehrerer dieser Aufgaben an Dritte delegieren, um seine Geschäfte effizienter führen zu können. Die Delegation von Aufgaben entbindet die Verwaltungsgesellschaft nicht von ihren

Verantwortlichkeiten. Ob und inwieweit bestimmte Funktionen ausgelagert / delegiert worden sind, wird in diesem Dokument dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeit als Registerstelle ("Register- und Transferstelle") an die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., Luxemburg ausgelagert.

3. Der Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Portfolioverwaltung aus.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter. Die Erbringung der Orderabwicklung und die Überprüfung der Best-Execution erfolgt durch die SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH („SIAM“), Kapstadtring 8, 22297 Hamburg.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Portfolioverwalter gestattet, seine Hauptaufgaben ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Portfolioverwalter trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten entstehen, sofern und soweit dies in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement nicht anderweitig geregelt ist. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Fonds getragen.

4. Der Anlageberater

Der Portfolioverwalter hat **Ehrke & Lübberstedt AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Königstrasse 58, D-23552 Lübeck zum Anlageberater für den Fonds ernannt.

Der Anlageberater ist ein Wertpapierinstitut nach deutschem Recht und hat u.a. die Erlaubnis zur Anlageberatung und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Er beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt dem Portfolioverwalter Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Der Portfolioverwalter und die Verwaltungsgesellschaft sind an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

5. Die Verwahrstelle

Die **ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch** mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 305547, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V., Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande. Die ABN AMRO Bank N.V. verfügt über eine Banklizenz der De

Nederlandsche Bank N.V. und ist im Register der niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AFM) unter der Nummer 12020215 eingetragen. Die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch unterliegt im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
- b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der

Verwahrstelle

[List of Sub-Custodians AAB Luxembourg Branch.pdf](#)

zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine

Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können beispielsweise dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern.

Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Sowohl die vorgenannten Informationen als auch die Liste der Unterverwahrer erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft ist dabei auf die

Zulieferung durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch innerhalb ihres Verwahrstellennetzwerkes verwahrt.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und seinen Anlegern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung von Aufgaben an Unterverwahrer unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger des Fonds führt.

6. Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters.

7. Besondere Hinweise

7.1. Rechtstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt das in dem Fonds angelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögensgegenständen gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Das angelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird. Das Fondsvermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Verwaltungsgesellschaft.

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Anteile können nur als Inhaberanteile ausgegeben werden. Näheres ist in „Der Fonds im Überblick“ geregelt.

Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Verwaltungsreglements, innerhalb des Fonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

7.2. Hinweis zur Durchsetzung von Rechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

7.3. Allgemeine Hinweise zum Handel mit Anteilen des Fonds

Eine Anlage in den Fonds ist als langfristige Investition gedacht. Unter „*Market Timing*“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile des Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „*Market Timing*“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „*Late Trading*“ – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „*Late Trading*“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten gehandelt werden. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

7.4. Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt. Ergänzend hierzu werden die spezifischen Richtlinien der Anlagepolitik des Fonds in dem Abschnitt „Der Fonds im Überblick“ des Verkaufsprospekts dargestellt.

Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthält ferner eine Beschreibung der sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solcher Anlageformen, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Zur Erreichung der Anlageziele kann auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („*Derivate*“) vorgesehen sein. Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten

Anlagezielen abweichen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

7.5. Allgemeine Hinweise zu Derivaten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Regelungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds zur Erreichung seiner Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, bedienen.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Fonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Fonds eingesetzt werden können:

- *Terminkontrakte*

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindizes abschließen.

- *Optionsgeschäfte*

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen, sofern und soweit der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

- *Swaps*

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze u.a. Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps, Inflationsswaps, Varianz-Swaps, Volatilitätsswaps und Total Return Swaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

- *Swaptions*

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der

Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

- *Credit Default Swaps*

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an den Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps abschließen, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Fonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

- *In Finanzinstrumente eingebettete Derivate*

Für den Fonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

- *OTC-Derivatgeschäfte*

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte *over-the-counter* (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

- *Sicherheitenstrategie*

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie CFD, in denen die

Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Aktuell akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bei Derivategeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Investmentvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV bzw. des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

- **Bemerkungen**

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fonds belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

7.6. Anteile

7.6.1. Anteilswertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die Referenzwährung, sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im Abschnitt *Der Fonds im Überblick* eine von der Referenzwährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Hamburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

7.6.2. Ausgabe von Anteilen

- a) Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe in dem Abschnitt *Der Fonds im Überblick* aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
- b) Sofern der Fonds Namensanteile herausgibt, können Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“) weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger *Late Trading* betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Alle Zahlungen müssen spätestens zwei Bankarbeitstage nach der Berechnung des Zeichnungspreises in der Referenzwährung eingehen. Bankgebühren tragen in vollem Umfang die Anleger. Der Fonds kann jedoch die Frist für den Eingang des Ausgabepreises ändern und verschiedene Fristen für den Eingang des Ausgabepreises festlegen.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

- c) Der Ausgabepreis muss innerhalb von der im Abschnitt „Der Fonds im Überblick“ angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg eingehen.
- d) Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

7.6.3. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- a) Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe in dem Abschnitt *Der Fonds im Überblick* angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

- b) Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder des Fonds erforderlich erscheint.

- c) Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb des Fonds angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds erfolgen, sofern nicht im Abschnitt *Der Fonds im Überblick* etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

- d) Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der/einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Fonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 16.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im Abschnitt *Der Fonds im Überblick* angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Anteilen ergebende Spitzenbeträge werden dem Anleger ausgezahlt.

- e) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
- f) Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

7.7. Ertragsverwendung

Die Ertragsverwendung wird im Verwaltungsreglement und dem Abschnitt *Der Fonds im Überblick* des Verkaufsprospektes festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 13 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstigen Aktiva des Fonds kommen.

7.8. Preisveröffentlichungen

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bewertungstäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com veröffentlicht.

7.9. Kosten

Für die Verwaltung des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung in angemessener Höhe zu erhalten sowie die aus der entgeltlichen Beauftragung weiterer, für den Fonds tätiger Dienstleister resultierenden Vergütungen zu veranlassen.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die in Artikel 12 des Verwaltungsreglements und den fondsspezifischen Angaben im Abschnitt *Der Fonds im Überblick* verwiesen.

7.10. Steuern

7.10.1. Besteuerung des Fonds

Aus luxemburgischer Steuerperspektive hat der Fonds als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent.

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Eine reduzierte „taxe d'abonnement“ von 0,01% p.a. ist anwendbar für (i) die Fonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) Fonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist. Die „taxe d'abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der „taxe d'abonnement“ ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „taxe d'abonnement“ findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der „taxe d'abonnement“ unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die

Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

7.10.2. Besteuerung der Erträge an dem Fonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren, und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds. Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxembourg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

7.11. Risikoprofil des Fonds

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Luxemburger Investmentvermögen werden in eines von fünf Risikoprofilen eingeordnet. Die Übergänge der Risikoprofile sind fließend. Grundsätzlich besteht die Annahme, dass das Risikoprofil 1 am risikoärmsten ist, während das Risikoprofil 5 am risikoreichsten ist. Das Risikoprofil für den Fonds finden Sie in dem Abschnitt „Der Fonds im Überblick“. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten, auftreten.

Die Verwaltungsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Nachfolgend finden Sie eine grobe Definition der verschiedenen Profile:

Risikoprofil 1 – Wertbewahrend

Das Investmentvermögen unterliegt sehr minimalen Schwankungen und geht damit geringe Risiken ein. Typische Anlageinstrumente sind hauptsächlich kurzfristige Zinstitel wie z. B. Geldmarktinstrumente oder Cash-Bestände. Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden.

Risikoprofil 2 – Sicherheitsbetont

Das Investmentvermögen unterliegt nur geringen Schwankungen und geht damit wenige Risiken ein. Typische Anlageinstrumente sind hauptsächlich sichere Zinstitel mit variierenden Laufzeiten, wie z. B. Staatsanleihen und vergleichbare Renten. Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden.

Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert

Das Investmentvermögen unterliegt mäßigen Schwankungen und geht damit moderate Risiken ein. Typische Anlageinstrumente sind oftmals eine Mischung aus verschiedenen Anlageklassen wie z. B. Renten, Zielfonds und Aktien. Derivate können moderat auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden.

Risikoprofil 4 – Risikoorientiert

Im Investmentvermögen können starke Schwankungen auftreten. Dadurch geht es erhöhte Risiken ein. Typische Anlageinstrumente beinhalten risikoreiche Instrumente wie z. B. Aktien, Zielfonds oder High Yield Anleihen. Derivate werden potentiell auch zu Investitionszwecken verwendet.

Risikoprofil 5 – Hochspekulativ

Im Investmentvermögen sind starke Schwankungen zu erwarten. Es geht damit hohe Risiken ein. Typische Anlageinstrumente bzw. -strategien sind stark volatile Instrumente wie z.B. stark volatile Aktien- oder Rohstoffexposures sowie Hedge-Fondsstrategien oder risikoreiche Derivatestrategien. Derivate werden auch zu Investitionszwecken verwendet.

7.12. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft einer der folgenden Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard- Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivatfreien Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200%. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20% des Fondsvermögens. Die Parameter zur Berechnung des VaRs kann die Verwaltungsgesellschaft im aufsichtsrechtlich erlaubten Bereich verschieben.

Für Fonds, deren Ermittlung des Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im Abschnitt *Der Fonds im Überblick* angegeben.

7.13. Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Investmentvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Dieser kann durch den Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung (sofern Derivate für den Fonds erworben werden dürfen) erhöhen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird im Abschnitt „Allgemeine Hinweise zu Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ sowie im Abschnitt *Der Fonds im Überblick* bei der Beschreibung der Anlagepolitik des Fonds dargestellt. Die Möglichkeit und die Grenzen zur Kreditaufnahme für den Fonds sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements erläutert.

Bei Anwendung des Commitment Approaches kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen.

Bei Anwendung des VaR-Ansatzes darf sich das Marktrisiko des Fonds durch den Einsatz von Derivaten höchstens verdoppeln. Der Leverage des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Er bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Kurzfristige Kreditaufnahmen, die nach der Anlagestrategie des Fonds ausschließlich zulässig sind, dürfen bei der Leverageberechnung außer Acht gelassen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass der nach der Bruttomethode berechnete Leverage des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 5fache übersteigt.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

7.14. Informationen an die Anleger

7.14.1. Allgemeine Informationen für alle Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bewertungstagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Hamburg zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle

- Portfolioverwaltungsvertrag
- Anlageberatungsvertrag

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance>.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Fonds im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite <https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance>.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance> abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

7.14.2. Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US- Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden, oder
- direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

7.14.3. Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatisierten Informationsaustausches

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wurde der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes* in Luxemburg) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

7.14.4. Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609 und CSSF 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von ihr Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

7.14.5. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß den Datenschutzstandards der Europäischen Union und nationalen Datenschutzregelungen verarbeitet.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Anlegern persönlich erhalten.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten können sein: Name, Vorname, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse), Titel, Position und Geburtsdatum.

Des Weiteren verarbeiten wir Daten, die wir durch Aushändigung einer Visitenkarte und/oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen erhalten haben.

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir z. B. durch Anmeldung für unseren Newsletter mit vorheriger Einwilligung erhalten haben.

Wofür verarbeitet die HANSAINVEST meine Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den einschlägigen nationalen Bestimmungen:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung unserer Pflichten aus Auskunfts-, Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Ihnen oder der von Ihnen vertretenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben (z. B. bei der Anmeldung zu unserem Newsletter), ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und Verarbeitungen bis dahin nicht betroffen sind.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der HANSAINVEST erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister, Erfüllungsgehilfen und Auftragsverarbeiter können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn sie ihre gesetzlichen Pflichten und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren.

Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) übermittelt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung und das Geldwäschegesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen,

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
<https://datenschutz-hamburg.de/>

Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich

sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Wir verarbeiten Ihre Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

Information über Ihr Widerspruchsrecht

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nicht für Zwecke der Direktwerbung.

Der Widerspruch wirkt für die Zukunft. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Datenschutzbeauftragter
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

E-Mail: hi-datenschutz@hansainvest.de

8. Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird unter gegebenen Voraussetzungen vorrangig die nachfolgenden Liquiditätsmanagementinstrumente anwenden. Darüber hinaus kann sie im Bedarfsfall andere Liquiditätsmanagementinstrumente (vgl. Verwaltungsreglement) und Maßnahmen ergreifen.

Beschränkung der Anteilrücknahme: Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag den Schwellenwert von 10 % Prozent des Nettoinventarwertes überschreiten. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt

wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Rückgabegebühr / einer Verwässerungsschutzgebühr und/oder eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Swing Pricing: Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil Swing Pricing anwenden. Dadurch wird der Anteilpreis modifiziert. Swing Pricing kann als dauerhafte Maßnahme als vollständiges Swing Pricing oder als teilweises Swing Pricing angewendet werden. Wird Swing Pricing angewendet, ist neben dem Nettoinventarwert je Anteil auch ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen, wobei dem Anleger gegenüber immer nur ein Nettoinventarwert je Anteil (d. h. bei Anwendung des Swing Pricings, dann der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil) bekannt gemacht wird.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Dabei wendet sie für alle Anteilausgaben und Anteilrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an. Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahmen und Anteilausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen. Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (z. B. unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis). Der Swingfaktor wird 1 Prozent des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist) kann ein höherer Swingfaktor [maximal jedoch 3 Prozent des Nettoinventarwertes] festgelegt werden. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor.

Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets): Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Bildung von Side Pockets bedarf der vorherigen Abstimmung mit der CSSF. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung

vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen. Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind. Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen: Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- o eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- o die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können,
- o schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- o ein kritischer Cybervorfall eintritt, der den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt,
- o eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt, o sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- o eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die CSSF nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile erforderlich machen. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich,

jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“). Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung auf ihrer Internetseite über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle und mit nach Genehmigung der CSSF teilweise oder vollständig ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des

Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums, und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF, ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile jedoch zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute

Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer das wirtschaftliche Erfolgsziel einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Fonds enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Fonds kommen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Soweit andere Verfahren mit ähnlicher Wirkungsweise vereinbart sind, können auch diese zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto führen. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft

gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen, ohne dass das eingesetzte Kapital zurückerhalten wird. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Sofern eine Anteilklasse auf eine ausländische Währung lautet, bedeutet dies, dass der Anleger Fondsanteile in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) erwirbt. Bei dem Erwerb und der Rückgabe von Fondsanteilen für ein EUR-Depot sind die EUR-Zahlungen des Anlegers in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) zu konvertieren. Für den Anleger besteht das Risiko der Veränderungen des Werte- bzw. Umtauschverhältnisses und damit verbundener Wertschwankungen zwischen EUR und der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) seiner Einzahlungen und Rückzahlungen aus dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Fondsanteilen. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund der Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Sondervermögens in der Fremdwährung nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert das Sondervermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt, wodurch es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen kann.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities):

Der Fonds kann gemäß seiner Anlagepolitik in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich in finanziellen Schwierigkeiten ("notleidende Unternehmen"="Distressed Securities" befinden – etwa bei drohendem Zahlungsausfall, laufendem Insolvenzverfahren oder anderen gravierenden wirtschaftlichen Problemen. Solche Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Ertragssituation dieser Anlagen ist äußerst unsicher. Restrukturierungsmaßnahmen, Umtauschangebote oder Sanierungspläne können scheitern und den Wert der betroffenen Wertpapiere erheblich beeinträchtigen. Der Marktwert kann stark schwanken und unterliegt teils sprunghaften Veränderungen – sowohl nach oben als auch nach unten.

Zudem besteht ein hohes Liquiditätsrisiko: Diese Wertpapiere können unter Umständen nur mit erheblichen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht veräußert werden. Im Extremfall kann es zu einem vollständigen Ausfall kommen, wodurch der Fonds seine gesamte Investition in diese Wertpapiere verlieren kann.

Risiken im Zusammenhang mit einer Herabstufung der Bewertung inklusive Ausfallsrisiken

Das in diesem Investment bestehende Ausfallrisiko lässt sich trotz risikobegrenzender Maßnahmen nicht ausschließen und kann zum Totalausfall führen. Eine Herabstufung des Kreditratings eines Emittenten oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte kann erhebliche Auswirkungen auf die Marktliquidität und die Preisbildung des Produkts haben. Der Markt reagiert auf solche Herabstufungen in der Regel mit erhöhten Risikoaufschlägen und einem Rückgang der Nachfrage, was zu einem deutlichen Wertverlust führen kann. Im Extremfall kann eine Ratingherabstufung zu einem Totalausfall des Investments führen, insbesondere wenn dadurch vertraglich definierte Schwellenwerte verletzt werden oder die Zahlungsfähigkeit des Emittenten gefährdet ist.

Kommt es infolge einer Herabstufung zur Überschreitung der zulässigen 10%-Quote für notleidende Emittenten, wird die Einhaltung der regulatorischen Anlagegrenzen automatisch geprüft. Bei einer festgestellten Überschreitung müssen die betroffenen Positionen innerhalb einer Frist von **10 Werktagen** reduziert werden, um die Quote wieder einzuhalten. Dies kann zu Umschichtungen oder zwangsweisen Verkäufen führen, die zusätzliche Markt- und Liquiditätsrisiken mit sich bringen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Erwerb von Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“)

CoCo-Bonds sind unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen, welche nach fest definierten Kriterien („Trigger-Events“; z.B. Unterschreitung einer definierten Eigenkapitalquote) von Fremdkapital in Eigenkapital des emittierenden Unternehmens, in der Regel Banken, gewandelt werden. Ein Wahlrecht für den Investor ist im Unterschied zu traditionellen Wandelanleihen hierbei nicht gegeben. Je nach Ausgestaltung kann entweder eine Pflichtwandlung in Aktien oder eine teilweise bzw. vollständige Abschreibung erfolgen. Bei Wandlung wird der Investor vom Fremdkapitalgeber zum Eigenkapitalgeber. In Bezug auf denselben Emittenten können CoCo-Bond Investoren unter Umständen vor den Aktienanlegern einen Kapitalverlust erleiden.

Coco-Bonds unterliegen möglicherweise weiteren besonderen Risiken wie z.B.

- Schwellenwertrisiken (Trigger level risk)

Schwellenwerte können unterschiedlich angesetzt werden und bestimmen in Abhängigkeit des Abstands zwischen Eigenkapital und Schwellenwert das Risiko einer Wandlung bzw. Abschreibung. Im Rahmen einer Pflichtumwandlung können die CoCo-Bonds in Aktienpapiere umgewandelt werden. CoCo-Bond Investoren können im Falle einer Abschreibung oder Umwandlung ihr eingesetztes Kapital verlieren. Transparenz ist entscheidend für die Minderung des Risikos.

- Kupon-Kündigungsrisiko

Für CoCo-Bond Investoren besteht das Risiko nicht alle erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten. Kuponzahlungen können vom Emittenten jederzeit für einen beliebigen Zeitraum

ausgesetzt werden. Bei Wiederaufnahme besteht das Risiko, dass gestundete Kuponzahlungen nicht ausgezahlt werden.

- Kapitalstruktur-Inversionsrisiko

Unter gewissen Umständen können CoCo-Bond Investoren bei Auslösung des Triggers vor den Aktieninhabern Verluste erleiden (entgegen der klassischen Kapitalhierarchie).

- Prolongationsrisiko

CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, welche nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vordefiniertem Niveau gekündigt werden können. Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCo-Bonds besteht die Möglichkeit, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und somit der Anleger die Kapitalrückzahlung nicht zu dem erwarteten Zeitpunkt erhält, was zu einer Veränderung der Rendite und der Bewertung des CoCo-Bonds sowie einer verschlechterten Liquiditätssituation im Teilfonds führen kann.

- Unbekannte Risiken

Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch nicht erprobt. Auswirkungen angespannter Marktphasen auf die zugrundeliegenden Merkmale der CoCo-Bonds sind bisher noch nicht eindeutig klassifizierbar.

- Rendite-/Bewertungsrisiken

Die häufig attraktive Rendite, welche den vorgenannten Risiken und der Komplexität dieser Anlagen geschuldet ist, ist der primäre Grund in CoCo-Bonds zu investieren. Bislang ist jedoch nicht sichergestellt, dass Investoren die zugrundeliegenden Risiken ausreichend im Rahmen der Bewertung und Risikomessung berücksichtigen.

- Umwandlungsrisiko (Conversion Risk)

Im Falle eines Trigger-Ereignisses (z. B. Unterschreiten einer bestimmten Kapitalquote oder behördlicher Anordnung) kann das Wertpapier gemäß den Emissionsbedingungen ganz oder teilweise in Eigenkapital (z. B. Aktien) umgewandelt oder abgeschrieben werden. Dies kann zu einem vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen. Anleger tragen das Risiko, dass sie im Rahmen der Umwandlung Aktien erhalten, deren Marktwert unter dem ursprünglichen Nennwert des Instruments liegt oder die nicht handelbar sind. Die Bewertung und Liquidität solcher Aktien kann erheblich schwanken und ist mit zusätzlichen Risiken verbunden.

- Abschreibungsrisiko nach Umwandlung in Aktien

Bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses kann das CoCo-Instrument gemäß den Emissionsbedingungen ganz oder teilweise in Aktien des Emittenten umgewandelt oder abgeschrieben werden. Auch nach einer solchen Umwandlung besteht das Risiko eines vollständigen Kapitalverlusts. Im Falle einer Insolvenz des Emittenten nach der Umwandlung nehmen die erhaltenen Aktien in der Rangfolge der Gläubiger die Stellung von Eigenkapital ein und werden nachrangig behandelt. Dies bedeutet, dass Anleger im Insolvenzfall möglicherweise keine Rückzahlungen erhalten, da vorrangige Gläubiger zuerst bedient werden.

Die Abschreibung kann endgültig sein, und es besteht keine Garantie auf Wiederherstellung des ursprünglichen Kapitals oder auf eine Entschädigung.

- Branchenkonzentrationsrisiko

Das CoCo-Instrument kann einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, wenn der Emittent oder dessen wirtschaftliche Tätigkeit stark auf eine bestimmte Branche konzentriert ist. Eine negative Entwicklung innerhalb dieser Branche – etwa durch regulatorische Änderungen, wirtschaftliche Abschwächung oder technologische Disruption – kann die finanzielle Stabilität des Emittenten erheblich beeinträchtigen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Trigger-Ereignisses, das zur Umwandlung oder Abschreibung des Instruments führen kann. Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Branchenkonzentration die Volatilität und das Verlustrisiko des Instruments verstärken kann.

Die vorhergehende Auflistung von Risikofaktoren ist keine abschließende Darstellung sämtlicher mit einer Investition in CoCo-Bonds verbundener Risiken. Die Aktivierung des Triggers oder Aussetzung der Kuponzahlung durch einen einzelnen Emittenten kann unter Umständen zu einer Überreaktion und folglich zur Erhöhung der Volatilität sowie zur Illiquidität für die gesamte Assetklasse führen. In einem illiquiden Markt kann zudem die Preisbildung unter Druck geraten.

Weitere Informationen hinsichtlich potentieller Risiken bei Investitionen in CoCo-Bonds können der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 entnommen werden.

Risiken bei der Investition in forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset-Backed Securities“)

Asset-Backed Securities („ABS“) ist der Oberbegriff für eine von einem Emittenten begebene Anleihe, die mit einem zugrundeliegenden Pool an Vermögenswerten unterlegt bzw. besichert ist. Bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich in der Regel um Kreditforderungen. Diese werden in einem Forderungspool gebündelt, der treuhänderisch von einer Finanzierungsgesellschaft verwaltet wird. Diese Zweckgesellschaft verbrieft die Forderungen und verkauft diese an Investoren weiter. Es handelt sich hierbei um hochkomplexe Finanzinstrumente, deren Risiken entsprechend schwer einzuschätzen sind. Eine Unterkategorie von ABS sind Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesichertes Wertpapier, „MBS“). MBS sind Anleihen, die durch einen Pool an grundpfandrechtlich besicherten Forderungen unterlegt bzw. besichert sind.

Eine weitere Ausprägung sind Collateralized Debt Obligation („CDO“). CDOs sind strukturierte Anleihen, die durch einen Pool an verschiedenartigen Forderungen, insbesondere Kredit- und Hypothekenforderungen oder weitere, wie etwa Leasingforderungen, gestützt werden.

ABS sind komplexe und strukturierte Wertpapiere, deren Risikopotential nur nach eingehender Analyse beurteilt werden kann. Eine allgemeingültige Beurteilung ist aufgrund ihrer vielfältigen Gestaltungsformen nicht möglich. Verglichen mit anderen verzinslichen Wertpapieren können diese forderungsbesicherten Wertpapiere zusätzlichen bzw. höheren Risiken unterliegen, u.a.:

- Adressausfallrisiken

Durch sich ändernde Kapitalmarktzinsen kann u. U. der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, was zu einem Ansteigen des Adressausfallrisikos im Forderungspool führen kann.

- Liquiditätsrisiken

Trotz Börsenzulassung können Investitionen in ABS illiquide sein.

- Zinsänderungsrisiken

Bedingt durch vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten im zugrundeliegenden Pool kann es zu Zinsänderungen kommen.

- Kreditausfallrisiken

Es besteht das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Pool nicht bedient werden.

- Reinvestitionsrisiken

Bedingt durch die eingeschränkte Handelbarkeit besteht die Möglichkeit, daß der Fonds nicht immer voll investiert sein kann.

- Ausfallrisiken

Das in diesem Investment bestehende Ausfallrisiko lässt sich trotz risikobegrenzender Maßnahmen nicht ausschließen und kann zum Totalausfall führen.

- Korrelationsrisiko

Die verschiedenen zugrundeliegenden Forderungen aus einem Pool hängen ggf. voneinander ab und sind von Wechselwirkungen betroffen, die sich in der Bewertung der Asset Backed Securities widerspiegeln. In extremen Situationen kann es zu starken Kursverlusten kommen, wenn eine ausgefallene Forderung andere im Pool befindliche Forderungen ansteckt. - Komplexitätsrisiken Das Ausmaß der einzelnen Risikoarten in Bezug auf Anlagen in ABS kann aufgrund der Komplexität der Anlageklasse häufig lediglich geschätzt werden. Genauere Prognosen sind nur für kurze Zeiträume möglich. Da die Anlagen in ABS in der Regel längerfristig geplant werden, besteht hier ein signifikantes Risiko für die Anleger.

Die beschriebenen Risikoarten sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Risiken des Investmentfonds hin. Generell können weitere Risiken bestehen und eintreten.

Emerging Markets

Der Fonds kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktenge, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

Spezifische Länderrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt im Vorwege eines Investments das betreffende Länderrisiko des Staates, in dem das Investment getätigt werden soll. Unter Abwägung der Risikolage erfolgt dann das betreffende Investment. Das bedeutet, dass auch in Länder investiert werden kann, die zum Zeitpunkt des Investments einen aktiven Konflikt austragen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz sorgfältiger Abwägung, durch die Wahrnehmung von Interessen des Staates oder Interessen Dritter, auch im Wege einer Konfliktaustragung, Nachteile für das Investment entstehen. Das kann bis zum Totalverlust der Anlage führen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Fonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Besondere Risiken der Anlage in Wertpapiere kleinerer Unternehmen

Die Anlage in Wertpapieren kleinerer Unternehmen oder Unternehmen in besonderen Situationen weist bestimmte Risiken auf, die sich von Investitionen in hochkapitalisierte Titel unterscheiden. Typische Merkmale solcher Unternehmen sind insbesondere eine geringere Kapitalausstattung, die stärkere Abhängigkeit vom Markterfolg nur weniger Produkte oder Leistungen sowie eine oft höhere Konjunktur-reagibilität. Zudem kann die häufig geringere öffentliche Verfügbarkeit von Daten, Analysen und Informationen über kleinere Unternehmen sowie das begrenzte Handelsvolumen in teilweise engen Marktsegmenten zu einer erheblichen Preisvolatilität führen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispiele für solche Nachhaltigkeitsrisiken sind nachstehend aufgeführt:

Umwelt

- fehlender Klimaschutz
- mangelnde Anpassung an den Klimawandel
- kein Schutz der biologischen Vielfalt
- nicht nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- fehlender Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, keine Abfallvermeidung und fehlendes Recycling

- Umweltverschmutzung
- fehlender Schutz gesunder Ökosysteme
- keine nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung)
- Nichteinhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- unangemessene Entlohnung, unfaire Bedingungen am Arbeitsplatz, fehlende Diversität sowie fehlende Aus- und Weiterbildungschancen
- keine Gewährleistung von Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- keine Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- ungleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- fehlende inklusive Projekte bzw. fehlende Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- keine Steuerehrlichkeit
- keine Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- fehlendes Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstände
- Vorstandsvergütung unabhängig von der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
- Verhinderung von Whistle Blowing
- keine Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- keine Gewährleistung des Datenschutzes
- keine Offenlegung von Informationen

Darüber hinaus können Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilt werden:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen, bspw. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände oder Lawinen, als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen, so etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen. Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben, beispielhaft können der Zusammenbruch von Lieferketten, die Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten genannt werden. Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen, so etwa der Kohleausstieg oder die sogenannte CO₂-Steuer. Gleichmaßen können sie zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen und veränderte Präferenzen der Vertragspartner sowie gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Zwischen den physischen und den Transitionsrisiken bestehen sogenannte Interdependenzen. Demnach könnte eine starke Zunahme der physischen Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen

Risiken und der Handlungsdruck.

Die HANSAINVEST betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Sondervermögen für bereits getätigte Investitionen anhand eines täglich abrufbaren ESG-Reports. Dieser ESG-Report umfasst ökologische Indikatoren, welche sich an den Vorschlägen der Task Force on Climate related Financial Disclosures (auch bekannt als „TCFD“) orientieren, und Kennzahlen aus dem Bereich Soziales und Unternehmensführung.

Um angebundene Portfolioverwalter und Anlageberater im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beziehungsweise Beratungsleistung zu unterstützen, stellt die Gesellschaft den täglich abrufbaren ESG-Report zur Verfügung. Die Gesellschaft prüft die aus dem ESG-Report hervorgehenden Daten quartalsweise und stimmt sich, sofern dies aus Sicht der Gesellschaft notwendig wäre, mit dem Portfoliomanager beziehungsweise dem Anlageberater zu potentiellen Folgen ab.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Rendite des Fonds auswirken, ist eine Pflichtangabe gem. Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es noch keine standardisierten Berechnungsmethoden zur Ermittlung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken. Dies kann dazu führen, dass die Einschätzung des vorliegenden Portfolioverwalter nach einer anderen Rechenart im Ergebnis erheblich abweichen kann. Insofern sei darauf hingewiesen, dass die Einschätzung des Nachhaltigkeitsrisikos keine Sicherheit darstellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken sich tatsächlich so auswirken, wie angegeben.

Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds auswirken.

Liquiditätsrisiken

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko): Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem Gesetz oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteaussgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung / Verlängerung der Rückgabefrist oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder einer Verlängerung der Rückgabefrist sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen: Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Beschränkung der Anteilrücknahme: Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsschichttag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsschichttag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsschichttag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

Verlängerung der Rückgabefrist: Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z. B. sein: außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder bestimmte Vermögenswerte sind nur eingeschränkt handelbar. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Gesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

Sachauskehr: Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die für Rechnung des Fonds gehalten werden, an einen oder mehrere professionelle Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen (Sachauskehr). Für den rückgebenden professionellen Anleger besteht das Risiko, dass er anstelle eines monetären Betrages einen anderen, von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten Vermögenswert erhält, für den Ertragssteuern anfallen können, den er in einem Depot halten und selbst wieder veräußern müsste. Der Wert des übertragenen Vermögensgegenstandes kann sich negativ entwickeln, so dass er sich nicht schnell oder nur mit Wertverlust verkaufen lässt. Für die im Fonds verbleibenden Anleger soll damit das Risiko reduziert werden, dass zur Erfüllung des Rückgabeverlangens des professionellen Anlegers große Bestände an Vermögenswerten verkauft werden müssen. Denn dies könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Transaktionskosten verbunden sein, die dem Fonds belastet werden müssten und die die Wertentwicklung des Fonds zum Nachteil der noch im Fonds verbleibenden Anleger beeinträchtigen könnten.

Side Pockets: Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Fonds können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Anleger solche illiquiden Vermögenswerte des Fonds abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Die Anleger erhalten in diesem Fall Anteile an den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände: Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Ausgaben und Rückgaben: Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu-

und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann. Zur Steuerung dieser Risiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird vom Anteilwert eine Gebühr abgezogen wird und sich damit der Rücknahmepreis entsprechend reduziert. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird der Anteilwert um eine Gebühr erhöht wird und sich damit der Ausgabepreis entsprechend erhöht.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern: Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend: „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen

Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches oder luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands oder Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland bzw. Luxemburg

zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland und/oder Luxemburg ändern.

Die rechtliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche der Fonds investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Insbesondere folgende Verwahrnisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem luxemburger Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den luxemburger Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle: die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Fonds kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);
- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft. Bei der Verwaltungsgesellschaft können beispielsweise die folgenden Interessenkonflikte entstehen:

- Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:
 - Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
 - Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
 - Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds, oder
 - Interessen der Kunden der Verwaltungsgesellschaft.
- Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:
 - Anreizsysteme für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
 - Mitarbeitergeschäfte,
 - Zuwendungen an Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
 - Umschichtungen im Fonds,
 - Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
 - Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
 - Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
 - Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
 - Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
 - Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
 - Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Verwaltungsgesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
 - Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
 - Stimmrechtsausübung.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“ aus ihrer Verwaltungsvergütung. Beim Kauf von Fondsanteilen kann zudem ein Ausgabeaufschlag von der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden; Details hierzu sind dem Abschnitt „Der Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Dieser wird bis zu 100 Prozent als Vergütung für den Vertriebsaufwand an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Der Portfolioverwalter ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten.

Mit der Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragte Dritte können im Zusammenhang mit der Beratung oder Vermittlung von Vermögensgegenständen von deren Emittenten und/oder Verkäufern aus deren (Verkaufs-)Gebühren (z.B. Ausgabeaufschläge, Agios, Provisionen, in den Preis eingerechnete Gebühren) geldliche oder nicht-geldliche Zuwendungen (zusammen „Zuwendungen“) erhalten. Die Höhe solcher Zuwendungen ist nicht im Vorhinein bestimmbar, da sie von der Art des Vermögensgegenstandes und den Umständen des Erwerbs abhängt. Nach derzeitiger Marktpraxis werden maximal 1,5 Prozent des Preises eines Vermögensgegenstandes als Zuwendung geleistet. Dieser Betrag kann in Einzelfällen auch höher sein. Nähere Einzelheiten werden dem Anleger auf Nachfrage mitgeteilt.

Sofern der mit Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragte Dritte diese Zuwendungen nicht dem Fonds zuführen, ist ihr Einbehalt auf die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung ausgelegt und hindert die Verwaltungsgesellschaft bzw. den mit Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragten Dritten nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger ausdrücklich darauf hin, dass sie mit der zuvor skizzierten Praxis im Einklang mit der derzeitigen Rechtslage von den Wohlverhaltensregeln unter Ziffer II.3 und II.4 des deutschen BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. abweicht.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance>. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft, des Umgangs mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, ist auszugsweise unter dem Link <https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance> abrufbar und wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE

INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

	aufgelegt am
HANSArenta	02.01.1970
HANSAsecur	02.01.1970
HANSAinternational	01.09.1981
HANSAzins	02.05.1985
HANSAINVEST LUX UMBRELLA mit dem Teilfonds:	03.04.1989
HANSAINVEST LUX UMBRELLA - Interbond	
HANSAeuropa	02.01.1992
HANSAdefensive	02.11.1994
NB Stiftungsfonds (zuvor NB Stiftungsfonds 2)	08.12.1995
Trend Kairos Global	15.04.1996
TBF GLOBAL VALUE	01.02.1997
HANSAertrag	19.03.1997
Global Equity Income (zuvor: IPAM AktienSpezial)	01.10.1997
TBF GLOBAL INCOME	30.01.1998
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR	31.01.1998
Aramea Hippokrat	22.10.1998
HANSApost Europa (zuvor: Postbank Europa P)	04.01.1999
HANSAbalance	01.07.1999
D&R Strategie (Umbrella) mit dem Teilfonds:	23.12.1999
D&R Diamant Multi Asset (zuvor: D&R Strategie — Select)	
HANSApost Triselect (zuvor: Postbank Triselect)	01.03.2000
Inovesta Classic	26.05.2000
Inovesta Opportunitiy	26.05.2000
HANSAcentro	03.07.2000
HANSAdynamic	03.07.2000
apo Forte (zuvor: apo Forte INKA)	15.02.2001
apo Mezzo (zuvor: apo Mezzo INKA)	15.02.2001
apo Piano (zuvor: apo Piano INKA)	15.02.2001
HI Topselect D	17.05.2001
HI Topselect W	17.05.2001
HANSApost Megatrend (zuvor: Postbank Megatrend)	01.08.2001
Millennium Global (Umbrella) mit dem Teilfonds:	18.12.2001
Millennium Global Opportunities	
HANSAaccura	02.01.2002
HAC Quant (Umbrella) mit dem Teilfonds:	09.04.2003
HAC Quant DIVIDENDENSTARS global	
HANSApost Balanced (zuvor: Postbank Balanced)	15.10.2003
HANSApost Eurorent (zuvor: Postbank Eurorent)	15.10.2003
TBF GLOBAL TECHNOLOGY	06.05.2005
APO High Yield Spezial	01.09.2005

Global Bond Opportunities (zuvor: IPAM RentenWachstum)	04.10.2005
efv-Perspektive-Fonds I	15.11.2005
CH Global	02.10.2006
Weltportfolio Ausgewogen	15.10.2007
AES Rendite Selekt	03.12.2007
WI SELEKT C	03.12.2007
WI SELEKT D	03.12.2007
Strategie Welt Select	06.12.2007
WALLRICH (Umbrella) mit dem Teilfonds:	06.12.2007
WALLRICH Prämienstrategie	
SI BestSelect	14.12.2007
D&R Best-of-Two Classic	20.12.2007
SI SafeInvest	02.01.2008
apo Vivace Megatrends	01.02.2008
IAC-Aktien Global	15.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	22.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	29.02.2008
TOP-Investors Global	03.03.2008
AVBV 2020	03.03.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	01.04.2008
GSP Aktiv Portfolio	01.04.2028
EICHLER & MEHLERT Balanced Strategie	13.05.2008
Aramea Balanced Convertible	15.05.2008
Varios Flex Fonds	20.05.2008
GFS Aktien Anlage Global	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	01.09.2008
GF Global Select HI	15.09.2008
Aramea Strategie I	10.11.2008
NIELSEN (Umbrella) mit dem Teilfonds:	04.12.2008
NIELSEN - GLOBAL VALUE	
Aramea Rendite Plus	09.12.2008
Fidelity Demografiefonds Ausgewogen	26.03.2009
Fidelity Demografiefonds Konservativ	26.03.2009
Geneon Vermögensverwaltungsfonds	11.05.2009
DuoPlus	18.05.2009
Tomorrow's World Equity Fund	02.10.2009
(zuvor: Geneon Global Challenges Select)	
EQUINOX Aktien Euroland	19.10.2009
TBF SMART POWER	07.12.2009
Aramea Aktien Select	16.08.2010
TOP Defensiv Plus	19.10.2010
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	08.11.2010
HANSAwerte	30.12.2010
Geneon Invest Rendite Select	06.01.2011
KB Vermögensverwaltungsfonds	01.04.2011
HANSAsmart Select E	04.10.2011

PTAM Global Allocation	06.10.2011
Apus Capital Revalue Fonds	19.10.2011
3ik-Strategiefonds I	01.12.2011
GUH Vermögen	01.12.2011
3ik-Strategiefonds III	01.12.2011
HAC Quant MEGATRENDS dynamisch global	28.12.2011
SMS Ars multiplex	27.03.2012
H1 Flexible Top Select	01.06.2012
Rücklagenfonds	06.06.2012
M3 Opportunitas	02.07.2012
OLB Zinsstrategie	01.08.2012
TBF SPECIAL INCOME	17.08.2012
Bankhaus Neelmeyer Rentenstrategie	03.10.2012
K&S Flex	03.12.2012
BremenKapital Aktien	14.12.2012
BremenKapital Renten Offensiv	14.12.2012
BRW Balanced Return	15.07.2013
apano HI Strategie 1	19.07.2013
TBF JAPAN	18.11.2013
HANSAdividende	16.12.2013
Sauren Dynamic Absolute Return	27.12.2013
P&K Balance	30.12.2013
D&R Wachstum Global TAA	03.02.2014
Münsterländische Bank Stiftungsfonds	14.04.2014
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY	22.04.2014
Portikus International Opportunities Fonds	16.05.2014
BRW Balanced Return Plus	01.07.2014
Geostrategy Fund	01.10.2014
apo Medical Core (zuvor: apo Medical Opportunities Institutionell)	20.10.2014
AES Strategie Defensiv	03.11.2014
FSI Solid Invest Mandat VV	02.01.2015
avesco Sustainable Hidden Champions Equity	05.01.2015
Vermögensmandat Select	19.01.2015
apo Medical Balance	23.02.2015
apo Stiftung & Ertrag (zuvor: apo TopSelect Balance)	23.02.2015
green benefit (Umrella) mit dem Teilfonds:	25.02.2015
Green Benefit Global Impact Fund	
KIRIX Substitution Plus	16.03.2015
KIRIX Dynamic Plus	18.03.2015
HANSAsmart Select G	15.04.2015
TBF US CORPORATE BONDS	24.04.2015
QUANTIVE Absolute Return	01.07.2015
PECULIUM GLOBAL SELECT	03.08.2015
FAM Renten Spezial	15.09.2015
global online retail	01.10.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 1	02.11.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 2	02.11.2015
Value Aktiv Plus	21.12.2015
apano Global Systematik	30.12.2015
HAC Quant STIFTUNGSFONDS flexibel global	30.12.2015

Aramea Global Convertible	04.01.2016
Vermögenspooling Fonds Nr. 3	11.01.2016
A.IX-Faktor-Fonds	01.02.2016
Mehrwertphasen Balance Plus	17.05.2016
KIRIX Herkules-Portfolio	04.10.2016
HANSArenten Spezial	01.12.2016
PENSION.INVEST PLUS ®	16.01.2017
Apo Dänische Pfandbriefe (zuvor: Apo Dänische Pfandbriefe UI)	31.01.2017
Perspektive Global Equity Fonds (zuvor: Perspektive OVID Global Equity Fonds)	15.02.2017
D&R Globalance Zukunftbeweger Aktien	31.05.2017
apo Future Health (zuvor: apo Digital Health Aktien Fonds)	01.06.2017
PSV KONSERVATIV (zuvor: PSV KONSERVATIV ESG)	15.08.2017
FRAM Capital Skandinavien	02.10.2017
APUS Capital Defence (zuvor: Apus Capital Marathon Fonds)	16.10.2017
ARISTOCRATS OPPORTUNITY	26.10.2017
Der Zukunftsfonds	01.11.2017
Aramea Rendite Plus Nachhaltig	30.11.2017
Wallrich AI Libero	01.12.2017
Global ETFs Portfolio	01.12.2017
BRW Stable Return	01.03.2018
TBF OFFENSIV	15.03.2018
Vivace Multi-Strategy	28.03.2018
PSV WACHSTUM (zuvor: PSV WACHSTUM ESG)	15.05.2018
EFD Global Invest	01.06.2018
Essener Stiftungsfonds	01.06.2018
Hertford Capital (zuvor: Gehlen Braeutigam Value HI)	02.07.2018
AI US Dynamic	31.07.2018
Covesto Patient Capital	01.08.2018
MLB-Basismandat	01.08.2018
MLB-Wachstumsmandat	01.08.2018
EVO SPECIAL SITUATIONS	03.09.2018
KSAM-Value ²	03.09.2018
ABSOLUTE Volatility	01.11.2018
Multi Flex+	01.11.2018
AFB Global Equity Select	02.01.2019
D&R Aktien Strategie	02.01.2019
D&R Zins Strategie	02.01.2019
BIT Global Technology Leaders (zuvor: BIT Global Internet Leaders 30)	02.01.2019
Mainberg Special Situations Fund HI	02.01.2019
NB Anleihen Euro	02.01.2019
proud@work	02.01.2019
CA Familienstrategie	10.01.2019
BRW Global Bond	14.01.2019
Wallrich AI Peloton	01.02.2019
terra.point	25.02.2019
INVIOS Vermögenbildungsfonds	01.03.2019
SMS Ars multizins	01.03.2019

Scandinavian Value Builder (zuvor: SK-I Süddeutschland)	01.03.2019
Effecten-Spiegel Aktien-Fonds	15.04.2019
Trend Kairos European Opportunities	15.04.2019
Euro Short Duration Bonds (zuvor: IPAM EURO Anleihen)	15.04.2019
confido Fund	02.05.2019
Kapitalertrag Plus	02.05.2019
avant-garde capital Opportunities Fund	01.07.2019
High Conviction Fund (zuvor: Entrepreneur AS Select)	01.07.2019
LONG-TERM INVESTING Aktien Global	25.07.2019
WEALTHGATE Multi Asset Chance	01.08.2019
TBF BALANCED	01.08.2019
Werte & Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds	08.08.2019
GI Alpha Innovation (zuvor: G&G ValueInvesting-DLS)	16.09.2019
Focus Fund Growth Equities HI	01.10.2019
NB Aktien Europa	02.12.2019
NB Aktien Global	02.12.2019
NB Anleihen Global	02.12.2019
RSA WeltWerte Fonds	02.01.2020
ficon Green Dividends-INVEST	03.02.2020
Zindstein Vermögens-Mandat	02.03.2020
Empowerment Fonds	15.04.2020
Ecie Fair Future Fund	15.04.2020
WEALTHGATE Biotech Fund	15.04.2020
(zuvor: WEALTHGATE Biotech Aggressive Fund)	
Sparfonds Aktien	24.04.2020
Gamma Plus	15.06.2020
ALAP	01.07.2020
KOEHLER Equities	15.07.2020
D&R Aktien	03.08.2020
AVENTOS Global Real Estate Securities Fund	01.10.2020
LOHRE Investment Fund	01.10.2020
NB Smart Premia	01.10.2020
NB Real Asset Securities	02.11.2020
BIT Global Leaders	02.11.2020
D&R Zinsen	02.11.2020
WEALTHGATE Multi Asset	01.12.2020
GG Wasserstoff	15.12.2020
MK Klimazielfonds - Investment for Future	18.12.2020
(zuvor: ÖKOBASIS SDG - Investments for Future)	
BRW Return	18.12.2020
MIDAS Global Growth	04.01.2021
Perspektive Small- & MidCap Opportunity Fonds	04.01.2021
(zuvor: Sustainable Smaller Companies ESG Fund)	
AW Strategie Global Ausgewogen	04.01.2021
Barbarossa Stable Return	15.01.2021
Premium Bonds Select	01.02.2021
HANSAperspektive	15.02.2021
SVM Strategie Nr. 1	15.02.2021
SAM Strategic Solution Fund	01.03.2021
Global Favourites	01.03.2021
OVID Asia Pacific Infrastructure Equity	01.03.2021

HANSAglobal Structure	01.04.2021
Greiff Special Opportunities (zuvor: ActiveAllocationAssets)	01.04.2021
BIT Global Fintech Leaders	03.05.2021
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund	03.05.2021
ELM KONZEPT	25.05.2021
Global Balanced Opportunity Fund	01.06.2021
Wertewerk	01.06.2021
Human Intelligence	02.08.2021
Aaapollo 11 Global	01.09.2021
Aramea KAIZEN (zuvor: Aramea Rendite Global Nachhaltig)	01.09.2021
BIT Global Crypto Leaders	01.09.2021
D&R Convexity Alpha	01.09.2021
SAENTIS Global Invest	01.09.2021
ROCKCAP GLOBAL EQUITY	15.10.2021
Globale Trends innovativ	01.11.2021
Werte & Sicherheit – Deutsche Aktien Plus	01.11.2021
QUINT Global Opportunities	01.11.2021
STAREN Global FutureStars (zuvor: STAREN ÖkoStars)	01.02.2022
ARAMEA METAWORLD	01.04.2022
H+ Top Select Opportunities	01.08.2022
BIT Biotech Opportunities (zuvor: BC Biotech)	01.09.2022
Qualitas Alta Value Fund	01.09.2022
DNH Fonds	04.10.2022
Top 25 Equities Fund	04.10.2022
CvR Vermögensstrategie dynamisch	01.12.2022
D&R Aktien Nachhaltigkeit	01.12.2022
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	01.12.2022
TBF FIXED INCOME	15.12.2022
Lotus Asia Selection	28.12.2022
A&M Experts Momentum World	01.02.2023
Global Value Leaders Fund	01.02.2023
NAM Future Wealth Fund	15.02.2023
NAM Global Wealth Fund	15.02.2023
NAM Protected Wealth Fund	15.02.2023
Aramea Laufzeitenfonds 04/2028	15.03.2023
Werte & Sicherheit - VUB Tenoris	01.06.2023
Werte & Sicherheit - VUB GoldZins	01.06.2023
AXIA Global Portfolio	01.06.2023
KSAM REBO FLEX	03.07.2023
Aramea Laufzeitenfonds 08/2026	01.09.2023
Empiria Max Return global	01.09.2023
Empiria Stiftung Balance global	01.09.2023
TBF HQL Fonds	01.09.2023
zaldor Core Portfolio RG	01.09.2023
DRenta Ruhestandsfonds	15.11.2023
1 Bona Futura	01.02.2024
Global Equity Opportunities	01.03.2024
Aramea Laufzeitenfonds 06/2027	02.04.2024
KB Investment Plus	15.04.2024
HANSAreits US	15.04.2024
Global Equity Leaders	10.06.2024

BIT Defensive Growth	28.06.2024
ACCESSIO LIBERTAS	01.07.2024
Bankhaus Bauer VV Anleihen	02.09.2024
Bankhaus Bauer x 21 Oaks AI & Blockchain Innovation Fund	02.09.2024
PBO Global innovative markets equal weight	02.09.2024
Gamma Plus US Invest	01.10.2024
Elster & Partner Strategie Fonds	01.10.2024
LK Multi Asset World Fund	01.11.2024
Aramea Intelligence	09.12.2024
BremenKapital FairInvest	20.12.2024
Global Tech Favourites	03.02.2025
The Generation Fund	14.02.2025
NB Stiftungsfonds Select	14.03.2025
BIT Global Multi Asset	28.04.2025
X-CLUSIVE Obsidian	01.06.2025
Kamaxus Resource Fund	01.07.2025
Premium X Equity Strategy	01.07.2025
European Defence Equity Fund (zuvor: European Defence Fund)	01.07.2025
ACCESSIO Flexibel	15.08.2025
ACCESSIO Moderat	15.08.2025
GSP Renten Portfolio	03.11.2025
KSCM QuantOptimum	03.11.2025
NB Short Term Euro	01.12.2025
apo Volatility Dynamic	01.12.2025
apo Volatility Income	01.12.2025
C-Quadrat ARTS FX Mean Reversion	10.12.2025

Alternative Investmentfonds (AIF)

Gemischte Sondervermögen

	aufgelegt am
FondsSecure Systematik	28.12.2005
efv-Perspektive-Fonds II	02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds III	04.07.2007
RM Select Invest Global	01.08.2007
ALPHA TOP SELECT dynamic	15.10.2007
DBC Basic Return	17.12.2007
VAB Strategie BASIS	15.01.2008

Sonstige Sondervermögen

	aufgelegt am
Leistner Capital Partners Fund	18.12.2007
Vermögensverwaltung Systematic Return	18.12.2007
DBC Opportunity	10.12.2008
Vermögensverwaltung Global Dynamic	17.12.2008
HANSAgold	02.01.2009
IIV Mikrofinanzfonds	10.10.2011
BremenKapital Ertrag Plus	14.12.2012

BremenKapital Wachstum	14.12.2012
NB Multi Asset Global	19.01.2015
Wallrich Marathon Balance	15.09.2015
SOLIT Wertefonds	02.01.2017
Manganina Multi Asset	03.01.2017
Vis Bonum Defensus	01.09.2017
Vis Bonum Ratio	01.09.2017
WBS Hünicke Multi Asset Strategy	01.08.2018
Speerbridge Fund	01.04.2019
Global Quality Top 15	01.10.2019
EMI Fonds	01.09.2021
Best of Green & Common Good	01.12.2022
Red Kite Capital Fund	02.05.2023
AKTIVID Select	02.06.2025
Stülcken Capital Fonds	02.06.2025
Gold Plus	01.08.2025

Investmentaktiengesellschaften

	aufgelegt am
antea (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Strategie II (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Einkommen Global (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	07.05.2018

Die Gesellschaft verwaltet 75 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 93 Real Asset Spezial-Sondervermögen (einschließlich 25 geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie 11 geschlossene Publikums-AIF.

Stand: 31.12.2025

DER FONDS IM ÜBERBLICK

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 51 % seines Nettoinventarvermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, deren Aussteller ihren Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Es ist angestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die aufgrund ihres Geschäftsmodells starke Wettbewerbsvorteile haben. So wird unter anderem nach Gestaltern des digitalen Wandels gesucht, die in der Zukunft voraussichtlich von überdurchschnittlichen steigenden Gewinnen profitieren werden. Das Fondsmanagement konzentriert sich auf weltweite Titel aus allen Branchen, die in Zukunft zu „Megacaps“ werden könnten, sowie auf Unternehmen, die durch Digitalisierung Effizienzen heben. Die Titelauswahl erfolgt nach einem fundamentalen Ansatz, sowie einem definierten technologischen Wertesystem, welches ein Zusammenspiel von Management, Organisation und Kultur erfordert. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Kriterien der Ertragsstärke, der Liquidität und der Marktstellung (ELM) der einzelnen Assets im Selektionsprozess gelegt.

Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B. Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Fonds werden in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.
--

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Fonds folgende Bestimmungen:

Der Fonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds vorwiegend, d.h. mind. 51 % in Aktien nach Artikel 41 (1) des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Aussteller ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Daneben können Aktien

erworben werden, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind oder in einem deutschen Auswahlindex vertreten sind.

Investitionen in Zertifikate können sowohl zur Risikoreduzierung gegenüber der Direktanlage in Aktien eingesetzt werden als auch durch verschiedene Konstruktionen und Strategien, zur Gewinnoptimierung beitragen.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Fonds kann zeitweilig bis max. 49 % seines Netto-Fondsvermögens als flüssige Mittel als zulässige Vermögenswerte nach Artikel 41 (1) lit. f) in Summe bei mehreren Banken¹ halten.

Dabei dürfen unter normalen Marktbedingungen höchstens bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens in weiteren flüssigen Mitteln, wie Bankguthaben auf Sicht, z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank, die nicht bereits als vorgenannte zulässige Vermögenswerte nach Artikel 41 (1) lit. f) anzusehen sind², über die jederzeit verfügt werden kann, gehalten werden, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Die vorgenannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, Beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Fondsvermögens erworben werden, der Fonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Fonds erwerblichen Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerblichen Zielfonds.

Investitionen in CoCo-Bonds und forderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden.

Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden. Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Allgemeine Hinweise zu Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

¹ Hierbei handelt es sich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern sich der Sitz des Kreditinstitutes in einem Mitgliedstaat befindet oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind.

² Hierbei handelt es sich um Bankguthaben, wie Bankguthaben auf Sicht, z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank, die nicht als Investments nach Art. 41 (1) lit. f) des Gesetzes von 2010 getätigt werden, sondern lediglich zur Begleichung von Verbindlichkeiten/ Forderungen aus Transaktionen für den Fonds dienen. Darunter sind auch erhaltene oder gestellte Sicherheiten für die, für den Fonds getätigten Geschäfte (z.B. bei Derivategeschäften) zu verstehen.

Investitionen in Distressed Securities können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden.

Bei sogenannten notleidenden Wertpapieren ("Distressed Securities") handelt es sich um Finanzinstrumente (z.B. Aktien oder Anleihen), die vom Emittenten begeben wurden, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden oder bereits insolvent sind. Diese Wertpapiere werden in der Regel mit einem erheblichen Abschlag auf Ihren Nennwert gehandelt, da ein erhöhtes Risiko besteht, dass der Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei diesen Anlageinstrumenten ist von einem sehr negativen Rating (wie z.B. CCC-) auszugehen, jedoch ist es ebenfalls möglich, dass diese Investments kein Rating besitzen. Eine Investition unterhalb des Ratings von CCC- wird nicht aktiv erfolgen. Es handelt sich um das geringstmögliche Rating.

Um das Anlageziel zu verfolgen, wird bei solch riskanten Anlagen eine nähere Fundamentalanalyse durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass diese stark risikobehafteten Anlage nur in positiven Marktphasen eingesetzt wird.

Der Fonds kann bis zu den oben genannten Grenzen seinen Sondervermögen in Schuldinstrumente investieren, die ein erhöhtes Risiko aufweisen oder besondere strukturelle Merkmale besitzen. Dazu zählen insbesondere:

-Distressed Securities (notleidende oder ausfallgefährdete Anleihen),

-Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds),

-sowie forderungsbesicherte Wertpapiere, einschließlich

- Asset-Backed Securities (ABS),
- Mortgage-Backed Securities (MBS) und
- Collateralized Loan Obligations (CLOs).

Diese Instrumente können ein erhöhtes Kredit-, Liquiditäts- oder Strukturierungsrisiko aufweisen. Die Investition erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der geltenden Risikomanagementrichtlinien und nur, sofern sie mit der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds vereinbar ist.

Die genannte Obergrenze dient der Flexibilität im Portfoliomanagement und ermöglicht eine opportunistische Allokation unter strenger Kontrolle und laufender Überwachung.

Potenzielle Chancen dieser Instrumente:

- Renditepotenzial: Aufgrund ihrer Risikostruktur bieten diese Instrumente häufig höhere laufende Erträge oder attraktive Risikoaufschläge.
- Diversifikation: Sie ermöglichen eine breitere Streuung des Kreditrisikos und können zur Stabilisierung des Portfolios beitragen, insbesondere bei niedriger Korrelation zu traditionellen Anleihen.
- Markteffizienzen nutzen: In bestimmten Marktphasen können unrated Bonds oder strukturierte Produkte unterbewertet sein, was gezielte Chancen für erfahrene Investoren eröffnet.

Aktives Management

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet.

Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem der Fondsmanager potentiell interessante Unternehmen, Regionen, Staaten oder Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Fondsmanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes.

Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Fonds sein. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Fondsmanager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.

Der Fonds bildet keinen Index ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, weil der Fonds eine benchmarkunabhängige Performance erreichen soll.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte im Sinne des Art. 3 (11) der Richtlinie 2015/2365/EU genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst

Nachhaltigkeit

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und ist damit als Fonds **gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088** zu qualifizieren.

Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (2) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“).

Risikoprofil des Fonds

Risikoprofil 4 – Risikoorientiert

Im Investmentvermögen können starke Schwankungen auftreten. Dadurch geht es erhöhte Risiken ein. Typische Anlageinstrumente beinhalten risikoreiche Instrumente wie z. B. Aktien, Zielfonds oder High Yield Anleihen. Derivate werden potentiell auch zu Investitionszwecken verwendet.

Eine Zusammenfassung des Risikoprofils kann den Wesentlichen Anlegerinformationen, abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.³

Risikomanagement-Verfahren

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

Profil des typischen Anlegers⁴

Die nachfolgende Einschätzung der Gesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Anleger nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte:

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert und eignet sich für Investoren, die von den Wachstumsperspektiven der nationalen / internationalen Finanzmärkte profitieren möchten. Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen. Mit seiner Anlagepolitik richtet sich der Fonds primär an Anleger mit Referenzwährung EURO.

Die Profilbeschreibung des typischen Anlegers gilt gleichermaßen für alle Anteilsklassen des Fonds.

³ Es ist zu beachten, dass diese auf die mögliche zukünftige Entwicklung gerichtete Einschätzung nicht zwingend mit den Angaben zum Risikoindikator in den wesentlichen Anlegerinformationen übereinstimmt, da der Risikoindikator aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf Daten der Vergangenheit basiert.

⁴ Das Profil des typischen Anlegers beruht auf einer Prognose, wie sich der Fonds unter Berücksichtigung seiner Anlageziele zukünftig entwickeln wird. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds seine Anlageziele erreicht. Die Angabe der erhöhten Volatilität beruht dagegen (in Anlehnung an den im Basisinformationsblatt (PRIIP) ausgewiesenen fondsbezogenen Risikoindikator) auf Daten der Vergangenheit. Insoweit kann es gegebenenfalls zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der auf der historischen Entwicklung fußenden Angabe der erhöhten Volatilität und dem Profil des typischen Anlegers kommen.

Merkmale der Anteilklassen

ELM Deutschland I	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A2JD2L
ISIN Code	LU1774132671
Erstausgabedatum	Der Fonds wird durch Fusion befüllt
Erstausgabepreis (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag)	Der erste Anteilwert ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.
Währung der Anteilklasse	EUR
Anteilswertberechnung	An jedem Bewertungstag. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Hamburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Geschäftsjahresende des Fonds	31. Oktober
Jahresbericht / Halbjahresbericht des Fonds	31. Oktober / 30. April
Erster Halbjahresbericht des Fonds (ungeprüft)	30. April 2026
Erster Jahresbericht des Fonds (geprüft)	31. Oktober 2026
Art der Verbriefung	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	250.000,00 EUR
Mindestbetrag Folgezahlungen	1.000,00 EUR
Mindestbetrag Sparplan	nicht sparplanfähig
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag	keiner

Umtauschprovision (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers / des Fonds)	bis zu 1% des Anteilwertes (mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Fonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Fonds, in welchen ein Umtausch erfolgt)
Ertragsverwendung	thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,17 % p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Portfolioverwaltungsgebühr	bis zu 0,07 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens aber 7.500 € p. a.. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
Erfolgsvergütung	Bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert⁵ am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes⁶ des Fonds in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Für weitere Erläuterungen und Berechnungsbeispiele siehe auch Darstellung nachfolgend zu dieser Übersicht. Sofern eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) anfällt, wird diese von der Verwaltungsgesellschaft vollständig an den Anlageberater weitergegeben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,2% p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens jedoch 9.000,- Euro jährlich. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und

⁵ Der Anteilwert ergibt sich aus dem Inventarwert („Net Asset Value“) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile

⁶ Der Nettoinventarwert: Wert der Summe der Vermögensgegenstände (z. Bsp: Aktien, verzinsliche Wertpapiere Bankguthaben etc. und Erträge wie Zinsen und Dividenden etc.) abzüglich anfallender Kosten wie Managementgebühr, Kosten für Wirtschaftsprüfung, etc. sowie eventuell aufgenommene Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten, sowie abgegrenzter erfolgsabhängiger Vergütungen.

	ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Register- und Transferstellenvergütung	Abwicklung und Reporting des Anteilscheingeschäftes (je ISIN): 300,00 EUR p.m.; Führung von „Insti-Registern“ (je ISIN / je Register): 125,00 EUR p.m.
Vertriebsstellenvergütung	0,1 % p.a. (Die Vergütung wird aus der ausgewiesenen Beratervergütung gezahlt)
Anlageberatervergütung	bis zu 0,90 % p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Die Auszahlung der ausgewiesenen Anlageberatervergütung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Der Anlageberater erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine höhe Vergütung als die Verwaltungsgesellschaft. Hintergrund ist, dass der Anlageberater im vorliegenden Fondskonstrukt eine zentrale Rolle innerhalb des Investmentprozesses übernimmt. Der Anlageberater ist im Rahmen des Beratungsmandats im erheblichen Umfang verantwortlich für: • die Entwicklung der strategischen und taktischen Asset Allokation • die umfassenden makroökonomischen und sektoralen Marktanalysen • für die Identifikation, Vorauswahl und laufende Überwachung geeigneter Anlageinstrumente • für die ESG-Analyse und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken • Zugang zu spezialisierten Datenquellen und lokalen Research-Kapazitäten. Sofern eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) anfällt, wird diese von der Verwaltungsgesellschaft vollständig an den Anlageberater weitergegeben.

ELM Deutschland R	
Wertpapierkennnummer (WKN)	163701
ISIN Code	LU0158903558

Erstausgabedatum	Der Fonds wird durch Fusion befüllt
Erstausgabepreis (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag)	Der erste Anteilwert ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.
Währung der Anteilklasse	EUR
Anteilswertberechnung	An jedem Bewertungstag. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Hamburg am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Geschäftsjahresende des Fonds	31. Oktober
Jahresbericht / Halbjahresbericht des Fonds Erster Halbjahresbericht des Fonds (ungeprüft) Erster Jahresbericht des Fonds (geprüft)	31. Oktober / 30. April 30. April 2026 31. Oktober 2026
Art der Verbriefung	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	keine
Mindestbetrag Folgezahlungen	keine
Mindestbetrag Sparplan	ja
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag	keiner
Umtauschprovision (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers / des Fonds)	bis zu 1% des Anteilwertes (mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Fonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Fonds, in welchen ein Umtausch erfolgt)
Ertragsverwendung	thesaurierend

Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,17 % p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Portfolioverwaltungsgebühr	bis zu 0,05 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens aber 7.500 € p. a.. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
Erfolgsvergütung	Bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert⁷ am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes⁸ des Fonds in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Für weitere Erläuterungen und Berechnungsbeispiele siehe auch Darstellung nachfolgend zu dieser Übersicht. Sofern eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) anfällt, wird diese von der Verwaltungsgesellschaft vollständig an den Anlageberater weitergegeben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,20 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens jedoch 9.000,- Euro jährlich. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Register- und Transferstellenvergütung	Abwicklung und Reporting des Anteilscheingeschäftes (je ISIN): 300,00 EUR p.m.; Führung von „Insti-Registern“ (je ISIN / je Register): 125,00 EUR p.m.
Vertriebsstellenvergütung	0,5 % p.a. (Die Vergütung wird aus der ausgewiesenen Beratervergütung gezahlt)

⁷ Der Anteilwert ergibt sich aus dem Inventarwert („Net Asset Value“) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile

⁸ Der Nettoinventarwert: Wert der Summe der Vermögensgegenstände (z. Bsp: Aktien, verzinsliche Wertpapiere Bankguthaben etc. und Erträge wie Zinsen und Dividenden etc.) abzüglich anfallender Kosten wie Managementgebühr, Kosten für Wirtschaftsprüfung, etc. sowie eventuell aufgenommene Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten, sowie abgegrenzter erfolgsabhängiger Vergütungen.

Anlageberatervergütung	bis zu 1,67 % p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Die Auszahlung der ausgewiesenen Anlageberatervergütung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Der Anlageberater erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine hohe Vergütung als die Verwaltungsgesellschaft. Hintergrund ist, dass der Anlageberater im vorliegenden Fondskonstrukt eine zentrale Rolle innerhalb des Investmentprozesses übernimmt. Der Anlageberater ist im Rahmen des Beratungsmandats im erheblichen Umfang verantwortlich für: • die Entwicklung der strategischen und taktischen Asset Allokation • die umfassenden makroökonomischen und sektoralen Marktanalysen • für die Identifikation, Vorauswahl und laufende Überwachung geeigneter Anlageinstrumente • für die ESG-Analyse und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken • Zugang zu spezialisierten Datenquellen und lokalen Research-Kapazitäten. Sofern eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) anfällt, wird diese von der Verwaltungsgesellschaft vollständig an den Anlageberater weitergegeben.
------------------------	--

Erläuterungen zur Erfolgsvergütung

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilswert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilswert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

Existieren für den Fonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Nach Ablauf der ersten 6 Abrechnungsperioden, wird die Wertentwicklung für die Feststellung der High Water Mark auf die zurückliegenden 5 Abrechnungsperioden beschränkt. Dies bedeutet, dass ein etwaiger Höchststand der Wertentwicklung in der ersten Abrechnungsperiode nicht mehr berücksichtigt wird. Für danach folgende Abrechnungsperioden bedeutet dies, dass ein etwaiger Höchststand der dann zeitlich weiter als 5 Jahre zurückliegenden Abrechnungsperioden keine Berücksichtigung mehr findet.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird nach Abzug aller Kosten (z.B. Management- oder Verwaltungsgebühren) berechnet.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres.

Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung des Fonds bzw. der Anteilklasse und endet erst am zweiten 30. November der der Auflegung folgt.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Die Wertentwicklungsberechnung nach der BVI Methode beruht auf der „time weighted rate of return“-Methode.

Nähere Erläuterungen zur „time weighted rate of return“-Methode finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (https://www.bvi.de/uploads/tx_bvibcenter/BVI_2015_01_BVI_Methode.pdf).

d) Rückstellung und Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung für eine Abrechnungsperiode erfolgt direkt im Anschluss an das Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode.

e) Berechnungsbeispiel

- Performancefee: 20 %
- Hurdle Rate: 6 %

- max. Höchstsatz: 20,0000%
- High Water Mark: Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden

Abrechnungsperiode	Anteilswert Beginn Abrechnungsperiode	Anteilswert Ende Abrechnungsperiode	Performance Fee in Prozent	Hurdlerate in Prozent	Highwatermark plus Hurdle	Underperformance, die im Folgejahr auszugleichen ist	Outperformance absolut	Zahlung einer Performance Fee	Auszuzahlende Performance Fee	Erläuterung
1	100	115	20	6	106	0	9	ja	1,8	Zu 1
2	115	110	20	6	121,90	11,90	0	nein	0	Zu 2
3	110	95	20	6	121,90	26,90	0	nein	0	Zu 3
4	95	100	20	6	121,90	21,90	0	nein	0	Zu 4
5	100	122	20	6	121,90	0	0,1	ja	0,02	Zu 5
6	122	120	20	6	129,32	9,32	0	nein	0	Zu 6

zu1: Die Performance übersteigt die High Water Mark + Hurdle Rate, daher kann auf den übersteigenden Betrag eine Performancefee in Höhe von 20 % berechnet und ausgezahlt werden.

zu2: In einem 5-Jahreszeitraum bildet 115 den höchsten Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode und ist damit als High Water Mark anzusetzen.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt nicht die High Watermark + Hurdle Rate = 121,90. Daher wird keine Peerperformancefee ausgezahlt.

zu3: Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt nicht die High Watermark + Hurdle Rate. Daher wird keine Peerperformancefee ausgezahlt.

zu4: Die negative Wertentwicklung wurde in diesem Jahr beendet. Zwar erreicht der Anteilswert am Ende dieser Abrechnungsperiode wieder den Anteilswert, der zu Beginn der Abrechnungsperiode des Jahres 1 bestand, jedoch übersteigt der Anteilwert noch nicht die bestehende High Water Mark + Hurdle Rate. Daher wird keine Performancefee ausgezahlt.

zu5: In einem 5-Jahreszeitraum bildet 115 den höchsten Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode und ist damit als High Water Mark anzusetzen.

Da der Anteilwert die High Water Mark + Hurdle Rate in dieser Abrechnungsperiode nun wieder übersteigt, kann auf den übersteigenden Betrag eine Performancefee in Höhe von 20 % berechnet und ausgezahlt werden.

zu6: In dem jetzigen 5-Jahreszeitraum bildet 122 den höchsten Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode und ist damit als High Water Mark anzusetzen. Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt nicht die High Watermark + Hurdle Rate = 129,32. Daher wird keine Peerperformancefee ausgezahlt.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds ggf.

einschließlich einer erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können. Sofern der Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in andere Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Verwendung der Erträge für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds ist in der obigen Übersicht dargestellt.

Falls Erträge ausgeschüttet werden, erfolgt die Ausschüttung in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Fonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com veröffentlicht.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 1. Februar 2026 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird auf der Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines *fonds commun de placement* aufgelegten und verwalteten Fonds ELM Deutschland (der „Fonds“) fest. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **ELM Deutschland** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das von der Verwaltungsgesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.
2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt für den Fonds entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
3. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds EUR 1.250.000,-- erreichen.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Kapstadtring 8, D-22297 Hamburg. Sie wurde am 2. April 1969 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 12891 eingetragen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie handelt bei der Verwaltung des Fonds unabhängig von der Verwahrstelle. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt

aufgeführten Bestimmungen das Fondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung des Fonds erforderlich sind.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des Fondsvermögens einen Portfolioverwalter und/oder einen Anlageberater hinzuziehen oder sich durch einen Anlageausschuss lassen.

Die Portfolioverwaltung darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung der Portfolioverwaltung muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Sub-Anlageberater hinzuziehen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die **ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch** mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 305547, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V., Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande. Die ABN AMRO Bank N.V. verfügt über eine Banklizenz der De Nederlandsche Bank N.V. und ist im Register der niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AFM) unter der Nummer 12020215 eingetragen. Die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch unterliegt im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).
2. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;

- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
 - c) Für andere Vermögenswerte gilt:

- i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- 5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.
- 6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

- 4. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
- 5. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
- 6. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

7. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
8. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.
9. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Artikel 4 – Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien festgelegt. Diese Allgemeinen Richtlinien gelten für den gesamten Fonds, sofern und soweit in dem Verkaufsprospekt keine Ergänzungen oder Abweichungen hierzu enthalten sind.

Für den Fonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien des Artikels 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hier wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Falls die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen für den Fonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

A. Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten

- Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

In diesem Zusammenhang gelten die Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht als Wertpapiere.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ gelten Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Ein „OGA“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

e) „OGAW“

Ein „OGAW“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird; und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter dieser Ziffer 2 lit. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, soweit sie innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt werden.

- e) Anteile an OGAW erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere OGA im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es

Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

- g) derivate Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter dieser Ziffer 2 lit. a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter dieser Ziffer 2 lit. a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieser Ziffer 2 lit. h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser

Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Der Fonds darf bis zu 10% seines Fondsvermögens in andere als die unter Ziffer 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Der Fonds darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fonds erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß § 29 KAGB ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 lit. b der Verordnung 1060/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind. Das für den Fonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im Verkaufsprospekt dargestellt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, angelegt werden. Der Fonds darf nicht mehr als 20% seines Netto-Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist; und
 - 5% des Netto-Fondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt hat, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) dieser Ziffer 5 genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter dieser Ziffer 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des Netto-Fondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben, oder garantiert werden.
- d) Die unter dieser Ziffer 5 Buchstabe a) Satz 1 genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des Netto-Fondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt der Fonds mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlage 80% des Wertes des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die unter dieser Ziffer 5 Buchstabe b) Satz 1 genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des Netto-Fondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter dieser Ziffer 5 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 25% bzw. 35% des Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 5 Buchstaben a) bis f) vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der Fonds darf 20% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des Netto- Fondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Das Netto-Fondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus**

einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto- Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

- i) Es werden für den Fonds nicht mehr als 10% seines Netto- Fondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2 Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der Verkaufsprospekt sieht für den Fonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des Fonds eine Anlage zu mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2 Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den Fonds dürfen nicht mehr als 20% des Netto- Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden.

Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- k) Für den Fonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Ziffer 5 Buchstaben a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- l) Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach der OGAW-Richtlinie dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- n) Weiter darf der Fonds nicht mehr als
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

- 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

o) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.
- Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder –gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

6. Flüssige Mittel

Der Fonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss der Fonds die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Ziffer 5 a) bis l) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden.

Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.

- c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b) Der Fonds darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

- 10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

B. Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der fondsspezifischen Anlagepolitik in dem Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Fonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

- Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 51 % seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.
- Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Kapitalbeteiligungen sind:

- 1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils,
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder
5. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungs-täglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Mit Ausnahme der Fälle der Ziffern 3., 4. oder 5. dieses Abschnitts gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem Fonds; sie können nur als Inhaberanteile ausgegeben werden. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Ziffer 3 dieses Artikels, innerhalb des Fonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb des Fonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Anleger (Anlegerkreis), die Anteile erwerben und halten dürfen oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Verkaufsprospekt Erwähnung.
4. Durch Beschluss der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen des Fonds einem Anteilsplit unterzogen werden.
5. Durch Beschluss der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen innerhalb des Fonds zusammengelegt werden.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Verkaufsprospekt angegebene Währung („Fondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im Verkaufsprospekt eine von der Fondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Hamburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto- Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des Fonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Fondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die Fondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Das Netto-Fondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des Fonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Fonds separat. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des Fonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt.

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt.

2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Ziffer 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den Fonds in dem Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

2. Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger *Late Trading* betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.
4. Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. bei der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenzahlung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
6. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des Fonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „*Market Timing*“, das „*Late Trading*“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann – nebst der Liquiditätsmanagementinstrumente in a und h nachfolgend – noch mindestens zwei der Liquiditätsmanagementinstrumente aus b – g nachfolgend nutzen:

- a) Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

- b) Rücknahmebeschränkung

Die Verwaltungsgesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

- c) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

- d) Rückgabegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Fonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

- e) Swing Pricing und Dual Pricing

Die Verwaltungsgesellschaft darf Swing Pricing und/oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Fonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

- f) Verwässerungsschutzgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

- g) Sachauskehr

Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die von oder für den Fonds gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

h) Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets)

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger des Fonds illiquide Anlagen abspalten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Fonds einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in dem Verkaufsprospekt geregelt.

Artikel 11 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Ziffer 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den Fonds in dem Verkaufsprospekt angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder des Fonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „*Market Timing*“, das „*Late Trading*“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US- Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb des Fonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie innerhalb des Fonds erfolgen, sofern nicht im Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Verkaufsprospekt genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilkategorie erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a) in Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „*Market Timing*“, „*Late Trading*“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der Fonds bzw. die Anteilklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register – und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.

Sich aus dem Umtausch von Anteilen ergebende Spitzenbeträge werden dem Anleger gutgeschrieben.

- 4. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fonds grundsätzlich ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 12 – Kosten

Der Fonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Fondsvermögen eine Vergütung deren Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der/die Anlageberater/Fondsmanager aus dem Vermögen des Fonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung der Performance-Fee sind für den Fonds in dem Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus dem Fondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Fonds in dem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.
3. Der Portfolioverwalter kann aus dem Fondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Fonds in dem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.
5. Die Register- und die Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die sich aus einer festen Grundvergütung sowie einem Festbetrag je Registereintrag zusammensetzen kann. Die Höhe der Vergütungen und die Auszahlung sind im Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.
6. Die Vertriebsstelle kann aus dem Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Fonds in dem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.
7. Der Fonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;

- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
- d) darüber hinaus werden der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten, insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen, erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate, des Verkaufsprospektes, „der wesentlichen Anlegerinformationen“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Luxemburger Aufsichtsbehörden sowie der Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fonds anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden können;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Aufsichtsrates;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;

- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen und
- u) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.
- v) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Fondsvermögens über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben.

Artikel 13 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in dem Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet für den Fonds in dem Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von EUR 1.250.000,00 sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 14 – Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 31. Oktober 2026.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 30. April 2026. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.
3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstellenverträge können bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 16 – Verschmelzung des Fonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.
2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
4. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
5. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
6. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
7. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.
8. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

Artikel 17 – Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet;

- c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter ein Viertel des Mindestvermögens nach Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bleibt;
 - d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
 4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
 5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter mindestens eine luxemburgische Tageszeitung, veröffentlicht.

Artikel 18 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Ziffer 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 19 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 20 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsreglement wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 21 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 15.09.2026 in Kraft.

ANHANG „ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ELM Deutschland

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IZQXEKW1FMIP92

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren "dezidierte ESG-Anlagestrategie"). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien. Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Wertpapiere erwerbbar, die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet und insofern einen ESG Risk Score von mindestens 50 erhalten haben.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider Clarity AI zur Verfügung gestellt.

Weiterführende Informationen über den ESG Risk Score sind der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung unter <https://fondswelt.hansainvest.com/de> zu entnehmen.

In Bezug auf Derivate, Investmentanteile und Zertifikate werden keine ESG-Kriterien angewendet.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die nicht gegen die nachfolgend aufgeführten Standard-PAIs zu Umwelt- und/oder Sozialthemen gem. Anhang I Tabelle 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 verstoßen:

Für Einzeltitel und Zielfonds:

Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind.	PAI 4
Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken.	PAI 7
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-GME).	PAI 10
Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung von UNGC und OECD-GME.	PAI 11
Exposition gegenüber umstrittenen Waffen.	PAI 14

Für Staaten:

THG-Emissionsintensität ⁹	PAI 15 (Paris Agreement)
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	PAI 16

Die diesbezüglichen Daten werden ebenfalls durch den Datenprovider Clarity AI zur Verfügung gestellt.

Sofern ein Titel bei dem Datenprovider keine Daten zu den PAIs aufweist, bleibt der Titel für das Sondervermögen erwerbbar, ist aber in der Mindestquote der dezidierten ESG-Strategie nicht zu berücksichtigen.

Supranationale Organisationen¹⁰ und Entwicklungs- und Förderbanken sind auch ohne Vorliegen von Daten zu den PAI für das Sondervermögen erwerbbar, werden aber nicht in der Mindestquote der dezidierten ESG-Strategie berücksichtigt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen darf nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (2) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (3) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (4) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.¹¹

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (5) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

⁹ Aufgrund einer fehlenden Ja/Nein-Kodierung von PAI 15 wird die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris herangezogen.

¹⁰ Hierunter versteht man den Zusammenschluss mehrerer Staaten, die sich über die nationalen Grenzen hinweg für gemeinsame politische, wirtschaftliche oder soziale Ziele engagieren und die unmittelbaren Machtbefugnisse gegenüber den Bürgern seiner Mitgliedstaaten besitzen, wie z.B. die Europäische Union, die Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation.

¹¹ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Beim Datenprovider Clarity AI wird eine sehr schwere Kontroverse als „Fail“ ausgewiesen.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider Clarity AI zur Verfügung gestellt. Einzeltitel, die bei dem Datenprovider keine Daten zu den Mindestausschlüssen aufweisen bzw. der Datenprovider diesbezüglich kein eigenes Research durchgeführt hat, sind für das Sondervermögen nicht erwerbbar.

Darüber hinaus werden für Investmentanteile keine der vorgenannten Kriterien angewandt. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Investition in Investmentanteile auf 10 % des Wertes des Sondervermögens begrenzt ist.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

N/A

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

N/A

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

N/A

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis (4) für Unternehmen, das Ausschlusskriterium Nr. (5) für Staaten herangezogen. Darüber hinaus berücksichtigt das Sondervermögen im Rahmen der Mindestquote der dezidierten ESG-Strategie die PAIs 4, 7, 10, 11, 14 für Einzeltitel sowie die PAIs 15 und 16 für Staatsanleihen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (1) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit dem Ausschlusskriterium Nr. (3) aufgegriffene Begrenzung des Abbaus und Vertriebs von Kraftwerkskohle ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (4) greift den UN Global Compact auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3 -6), Ökologie (Prinzipien 7-9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf. Die OECD-Leitsätze

werden anders als die Prinzipien des UN Global Compacts nicht über die Ausschlusskriterien, sondern nur im Rahmen der dezidierten ESG-Strategie berücksichtigt.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Übereinkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (3) und (4)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.

4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Durch die in dem Ausschlusskriterium beinhaltete Umsatzschwelle wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur

9. Sondermüll (Hazardous waste)		beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht. Darüber hinaus werden die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen über die PAI-Berücksichtigung im Rahmen der dezidierten ESG-Strategie ebenfalls fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt. Darüber hinaus werden die Compliancemechanismen über die PAI-Berücksichtigung im Rahmen der dezidierten ESG-Strategie ebenfalls fortlaufend überwacht.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (1)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen

		erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
--	--	--

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	PAI 15	Durch die Zuordnung zum Übereinkommen von Paris ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolg.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	PAI 16	Durch die Zuordnung zum PAI 16 wird sichergestellt, dass das Sondervermögen nicht in Länder investiert, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Für Investmentanteile

Klargestellt sei, dass die Berücksichtigung der PAI nicht für etwaige Investmentanteile erfolgt, in die das Sondervermögen investieren könnte. Da die Investition in Investmentanteile für das Sondervermögen im Rahmen der Anlagepolitik aber auf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens begrenzt ist, geht die Gesellschaft davon aus, dass sich dies nicht wesentlich auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des vorliegenden Sondervermögens auswirkt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dem Jahresbericht gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) entnommen werden.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 51 % seines Nettoinventarvermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere. Es ist angestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die aufgrund ihres Geschäftsmodelles starke Wettbewerbsvorteile haben. So wird unter anderem nach Gestaltern des digitalen Wandels gesucht die in der Zukunft voraussichtlich von überdurchschnittlichen steigenden Gewinnen profitieren werden. Das Fondsmanagement konzentriert sich auf weltweite Titel aus allen Branchen, die in Zukunft zu „Megacaps“ werden könnten, sowie auf Unternehmen, die durch Digitalisierung Effizienzen heben. Die Titelauswahl erfolgt nach einem fundamentalen Ansatz, sowie einem definierten technologischen Wertesystem, welches ein Zusammenspiel von Management, Organisation und Kultur erfordert. Darüber hinaus darf der Fonds in alle zulässigen Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten anlegen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter “Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?” ff.).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

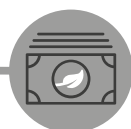
Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert. Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Good Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass in Unternehmen und Investmentanteile, die nach Auffassung von Clarity AI Kontroversen mit hoher oder sehr hoher Schwere in den Bereichen Führungsstrukturen (Aktionärsrechte und Insidergeschäfte), Arbeitnehmerbeziehungen (Arbeitsbedingungen und Vielfalt), Vergütung der Mitarbeiter (Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer und Vergütung des Managements) und Einhaltung der Steuervorschriften aufweisen, für das Sondervermögen nicht erwerbbar sind.

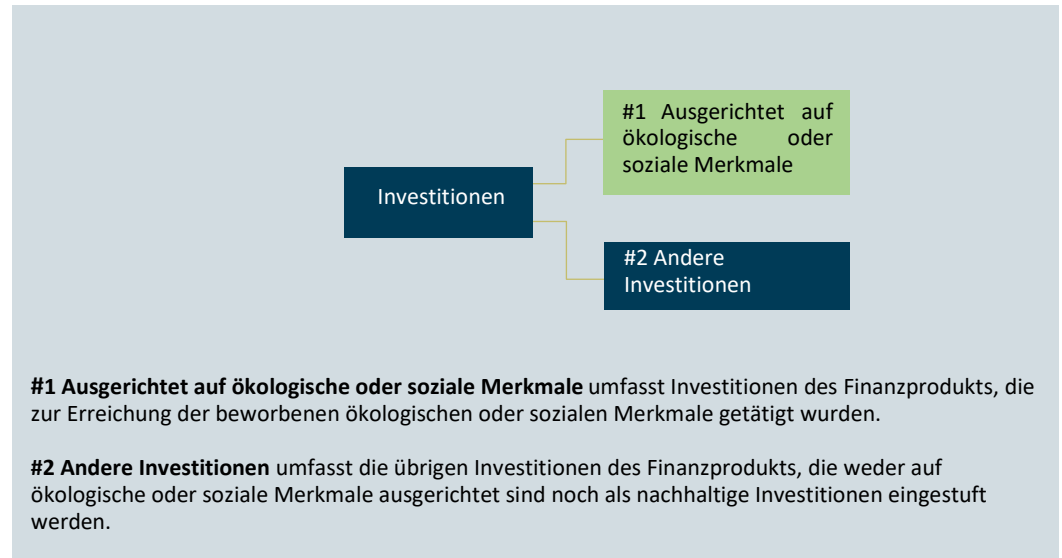
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹² investiert?

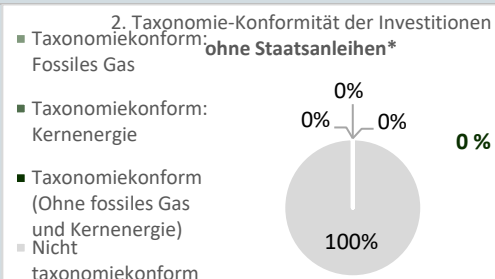
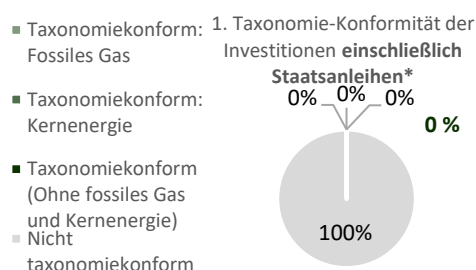
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestition wieder.

Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht näher bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 51 – 100 % variieren kann.

***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Nicht EU-Taxonomiekonform sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien und Anleihen durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt, sofern der Datenprovider für die Vermögensgegenstände entsprechende Daten bereitstellt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N/A

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N/A

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N/A

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

BESONDERE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) UND DEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

Kontakt- und Informationsstelle

Zeidler Legal Process Outsourcing Ltd. mit Adresse bei 19-12 Lower Baggot Street, D02 X658 Dublin 2, Ireland, E-Mail: facilities_agent@zeidlerlegalservices.com ("Zeidler") wurde von der HANSAINVEST als Kontakt- und Informationsstelle gemäß Artikel 92 (1) b) - f) der EU-Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) zu handelsüblichen Gebühren beauftragt. Dies bedeutet, dass Zeidler die folgenden Aufgaben übernimmt:

1. Informieren der Anleger darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile am Sondervermögen erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
2. Erleichtern der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anteilen am Sondervermögen im jeweiligen Land der EU oder dem EWR;
3. Versorgung der Anleger mit dem Prospekt, der Satzung, dem Basisinformationsblatt („PRIIP“) und dem Jahres- und Halbjahresbericht zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
4. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Kontakt- und Informationsstelle erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger; und
5. Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der jeweiligen Finanzmarktaufsichtsbehörde des jeweiligen Vertriebslandes in der EU oder dem EWR.

Transferstelle

Hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 92 (1) a) der EU-Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) gilt Folgendes:

Die Anteile können bei der HANSAINVEST, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Rücknahmeorders sind bei der Vertriebsstelle, der Zahlstelle, der Register- und Transferstelle oder der HANSAINVEST selbst zu stellen. Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1) Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter ist Zeidler Regulatory Services (Switzerland) AG, Stadthausstrasse 14, CH-8400 Winterthur.

2) Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle ist Rothschild & Co. Bank AG, Zollikerstrasse 181, CH-8034 Zurich.

3) Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Anlagebedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4) Publikationen

Der Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden: jegliches Angebot und/oder Werbung für den Fonds, einschließlich jeglicher kommerziellen Aktivitäten, wie z.B. die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Präsentationen, die Vorbereitung von Marketingmaterial, die Ausbildung von Vertriebspartnern usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in oder von der Schweiz aus angebotenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters begründet.

7) Domizil

Das Domizil des Fonds ist Deutschland.